

Schuld und Strafe

Eine unbekannte Stellungnahme des Rathramnus von Corbie zur Kindestötung

Von

Gerhard Schmitz

Im Cod. Vat. Pal. lat. 973, einer in der zweiten Hälfte des neunten Jahrhunderts in der Reimser Gegend geschriebenen Miscellaneenhandschrift buntesten Inhalts¹, findet sich auf fol. 127^r–128^v eine bislang unbekannte, aber trotz ihrer relativen Kürze keineswegs uninteressante Quelle. Dort steht zunächst – ohne Provenienzvermerk – c. 9 des Mainzer Konzils von 852. Daran schließt sich folgende Bemerkung an: „Diesem Kapitel gab die passende Auslegung der verehrungswürdige Mann und in der Francia namhafteste Lehrer Rathramnus, als ihn sein Schüler Joseph, unser Mitbruder, danach fragte“². Konzilskanon und der nun folgende Text sind dadurch eindeutig miteinander verknüpft. Um wen es sich bei dem *venerabilis vir* und dem *nominatissimus magister* handelt, ist nicht schwer zu erraten: das ist niemand anders als Rathramnus, der berühmte Abt von Corbie († nach 868)³. Nicht so sicher ist hingegen, mit wem wir den fragenden Joseph zu identifizieren haben. Vielleicht ist es jener Joseph, den wir zunächst als *cancellarius* Pip-

¹) Eine neuere Beschreibung liegt nicht vor, eine grobe Inhaltsübersicht gab L. Bethmann, Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde 12 (1874) S. 349f. Hier ist S. 350 auch die Existenz des unten S. 384ff. edierten Stückes signalisiert. Zum sonstigen Inhalt des Codex siehe unten Anm. 69. – Datierung und Schriftheimat nach B. Bischoff, Lorsch im Spiegel seiner Handschriften, in: Die Reichsabtei Lorsch. Festschrift zum Gedenken an ihre Stiftung 764, 2. Teil (1977; = Münchener Beiträge zur Mediävistik und Renaissance-Forschung, Beiheft, 1974) S. 116f. Prof. Bischoff hat mir im Frühjahr 1981 diese Datierung für die hier interessierenden Folien dankenswerterweise noch einmal bestätigt.

²) Siehe unten S. 385 Zeile 8ff.

³) Zu Rathramnus vgl. K. Vielhaber, in: LThK² 5 (1963) Sp. 1001f., Wattenbach-Levison-Löwe, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter, Heft 5 (1973) S. 508f. Anm. 64 und S. 512.